

B'90/DIE GRÜNEN STADTRATSFRAKTION LUISENSTR. 16 79539 LÖRRACH

Claudia Salach
Juraweg 18
79540 Lörrach
Tel: 07621/12078

Herrn Oberbürgermeister
Jörg Lutz
Luisenstraße 16
79539 Lörrach

Lörrach, 18.07.2024

Schutz von Bäumen im Stadtgebiet Lörrach

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Lutz

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Neuhöfer-Avdic,

die Fraktion der GRÜNEN des Stadtrates Lörrach stellt gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO den Antrag, dass die Verwaltung eine Baumschutzsatzung für die Stadt Lörrach ausarbeitet, mit dem Ziel den Baumschutz konstruktiv und rechtsicher umzusetzen und obendrein praktikabel mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand.

Begründung:

Große Bäume, die aus verschiedensten Gründen im Stadtgebiet entfernt werden, können durch Nachpflanzung nicht gleichwertig ersetzt werden. Dieses Thema steht regelmäßig auf der Tagesordnung im Gemeinderat und beschäftigt uns bei praktisch jeder Baumaßnahme in der Innenstadt!

Die Notwendigkeit des Baumerhalts ist durch die Verdichtung im Innenraum und vor allem durch die Parkraumbewirtschaftung nochmals größer geworden. Einer zunehmenden Versiegelung sollte aktiv entgegengewirkt werden

Besonders Bäume, die im Straßenraum oder in Hinterhöfen stehen und Kontakt zum Erdreich haben tragen nicht nur maßgeblich zur Verbesserung des Stadtklimas bei, sondern erhöhen auch maßgeblich die Aufnahmekapazität von größeren Wassermengen. Dies ist notwendig, denn auch die Stadt Lörrach wurde in den letzten Jahren immer wieder durch Starkregenfälle vor große Probleme gestellt.

In dem Zusammenhang wurde der Begriff *Schwammstadt* als Schlagwort geprägt. Bäume mit ihren Wurzeln bis tief ins Erdreich ermöglichen es, dass Wasser in tiefe

Schichten abgeleitet und so vom Boden aufgenommen werden kann. Die Baumwurzeln nehmen natürlich auch große Wassermengen auf, aber der sofortige Effekt ist vor allem die schnelle Ableitung in tiefere Schichten, so dass das Wasser von Häuserkellern und Verkehrsflächen ferngehalten wird bzw. abgeleitet werden kann.

Zusätzlich ist das Thema „*Baumerhalt relevant*. Wenn bei Bauarbeiten, Hausbau, Straßenbau, Leitungsbau o.ä. bestehende städtische Bäume beschädigt werden und später abgängig sind, ist die Stadtverwaltung mit Kosten konfrontiert, die sie selbst nicht zu verantworten hat. Mit einer Baumschutzsatzung wäre es möglich, die Verursacher von Schäden für aufkommende Kosten in die Pflicht zu nehmen, die zur Zeit die Stadt allein zu tragen hat. Auch wäre es möglich, den Schutz während der Bauarbeiten in Form von Kosten und Arbeitsaufwand an die Verursachenden zurück zu spiegeln und den Schutz konkret mit rechtlicher Grundlage einzufordern.

Die klimatischen Leistungen von Bäumen gegen Klimawandelfolgen wurden in diesem Gremium mehrfach erläutert, wir verweisen daher auf zurückliegende Berichte und Anträge (2017/2019) zum Thema *Abkühlung* durch Verdunstungsleistung, *Bindung von Staubpartikeln* und damit Luftfilterung und somit maßgeblicher Beitrag zur *Säuberung der Luft*. Auch die Themen *Biodiversität* - Bäume als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Insekten und die damit verbundene Verpflichtung der Stadt diese zu stärken und zu erhalten - das *Stadtbild*, welches durch Bäume stark geprägt wird und die *Aufenthaltsqualitätsverbesserung* wird ebenfalls nicht erneut im Detail ausgeführt. Die Relevanz dieser Argumente wird u. E. nach grundsätzlich von allen akzeptiert. Das wurde im letzten Bericht der Arbeitsgruppe Grün und Blau ebenfalls deutlich.

Die Sinnhaftigkeit einer Baumschutzsatzung in der Stadt Lörrach sind in den letzten Jahren mit zunehmender Deutlichkeit hervorgetreten: Die Satzung könnte ein besseres „Baumanagement“ für den Eigenbetrieb Stadtgrün ermöglichen, Kosten sparen und Arbeitsaufwand zur späteren aufwendigeren Nachpflanzung und Pflege minimieren. Die Kosten, die die Bearbeitung einer Baumschutzsatzung verursacht, sind aus Sicht der GRÜNEN Stadtratsfraktion aufzurechnen gegen die monetären Kosten bei Abgängen durch Beschädigung und Pflegeaufwand. Auch die zusätzlichen Kosten für Maßnahmen zum „Thema Schwammstadt“ sind hier mit einzubeziehen und mitzudenken.

Es gehört zu den Aufgaben einer Kommune, Natur zu schützen und im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zur Verwirklichung der Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Erholungsvorsorge und des Klimaschutzes beizutragen. Diese Verpflichtung ist in Artikel 3c der Landesverfassung bzw. in §9 Naturschutzgesetz verankert und gibt so die Möglichkeit, die Maßnahmen zu begründen und umzusetzen. Es handelt sich ausdrücklich nicht um Freiwilligkeitsaufgaben sondern um eine rechtliche Verpflichtung. Die Art und Weise der Ausführung dieser Aufgabe unterliegt der kommunalen Eigenverantwortung

Vielen Dank und freundliche Grüße
Claudia Salach

für die Stadtratsfraktion der Bündnis90/Die GRÜNEN